Anlage 1 zu V1544/12

**Änderungssatzung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung) vom 20. Dezember 2007**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert am 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 140), i. V. m. § 25 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen SächsVwKG) vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 689), zuletzt geändert am 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 144) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am ………. 2012 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1 Änderungen**

**(1)** Im § 4 Abs. 3 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 angefügt:

„Für die Ermittlung der Gebühr nach Tarifgruppe 4, Tarifnummer 2.2 des Kommunalen Kostenverzeichnisses ist abweichend von Satz 1 der beantragte Wert zugrunde zu legen.“

**(2)** Im Kommunalen Kostenverzeichnis, Tarifgruppe 4 wird die bisherige Tarifnummer 2 ersetzt durch:

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| noch 4 | 2 | Bescheinigungen nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) |  |
| 2.1 | Bescheinigungen nach § 7 h, § 10 f und § 11 a EStG | 15,00 EUR bis 500,00 EUR |
| 2.2 | Bescheinigungen nach § 7 i, § 10 f, § 11 b EStG sowie § 10 g EStG | 0,55 % der beantragten Summe, höchstens jedoch 25.000,00 EUR |

**§ 2 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dresden, den .............2012

Helma Orosz

Oberbürgermeisterin

**Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO**

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

. . .

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
   1. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   2. die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist Jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, den …….2012

Helma Orosz

Oberbürgermeisterin